



Vorlage Nr.: 2016/051

07.04.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	23.05.2016	8
Kreisausschuss	FBL B	06.06.2016	16
Kreistag	FBL B	13.06.2016	19

Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Kreis Recklinghausen vom 27.10.2011

Beschlussvorschlag: Die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Kreis Recklinghausen wird in der als Anlage beigefügten geänderten Fassung beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz Träger der Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Damit ist der Kreis Recklinghausen zuständiger Träger für Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinder, für die Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld bewilligt wurde.

Der Kreis Recklinghausen hat die Durchführung dieser Aufgaben durch die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Kreis Recklinghausen vom 27.10.2011 auf die kreisangehörigen Städte im Benehmen mit diesen übertragen. Dabei wurde in § 5 Abs. 3 der Satzung bestimmt:

„Der Kreis wird den Städten die Verwaltungskostenerstattung, die ihm als Aufschlag zur Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II gewährt wird, nach Abzug der ihm entstehenden Kosten anteilig zuweisen. Das genaue Abrechnungsverfahren regelt eine zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten abzuschließende Vereinbarung.“

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Hintergrund dieser Regelung war ein Posten im Finanztableau der Begründung zum Gesetz, mit dem die BuT-Leistungen eingeführt worden sind und das darstellte, wie sich die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zur Gegenfinanzierung der Leistungen zusammensetzte. Hier war für die Verwaltungskosten, die den kommunalen Trägern für die Umsetzung des § 6b Bundeskindergeldgesetz entstehen, ein Betrag in Höhe von 0,2 % der Kosten der Unterkunft veranschlagt.

Durch die Option im Bereich SGB II und die damit obligatorische Finanzierungsbeteiligung der kreisangehörigen Städte an den kommunalen SGB II-Leistungen hat sich eine grundlegende Änderung ergeben. Die komplette Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird den Städte bei der Berechnung des Betrages, der durch die Finanzierungsbeteiligung zu tragen ist, aufwandsmindernd angerechnet. Dies trifft auch auf den Betrag für die Verwaltungskosten für die Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz zu. Da der Betrag den Städten auf diesem Wege zufließt, steht für die in § 5 Abs. 3 der Satzung geregelte Weitergabe der Verwaltungskosten kein Budget zur Verfügung. Der im Haushalt veranschlagte Betrag wird vielmehr kreisumlagerwirksam, so dass die kreisangehörigen Städte den Betrag zunächst über die Kreisumlage an den Kreis zahlen und dann über die Verrechnung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung zurück erhalten. Dies ist in keiner Weise sinnvoll. Daher wird der bisherige § 5 Abs. 3 der Satzung gestrichen; die Satzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung neu erlassen.

Die Änderung der Satzung erfolgt, so wie der erstmalige Erlass im Jahr 2011, im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten.